

## Fall 3 Informationsrechte der Eltern

**Wenn Schulkinder das Angebot eines pädagogischen Dienstes in Anspruch nehmen (müssen), so fühlen sich Eltern oftmals im Unklaren darüber, was «hinter den verschlossenen Türen» mit dem oder über das Kind besprochen wird, welche Entscheide gefällt werden und wie diese Entscheide die weitere Laufbahn des Kindes beeinflussen könnten.**

Wenn Schülerinnen oder Schüler Angebote des logopädischen oder schulpyschologischen Dienstes in Anspruch nehmen, so entsteht bei erziehungsberechtigten Personen manchmal das Gefühl einer fehlenden Aufklärung über die einzelnen Schritte und Therapiesitzungen. Das Datenschutzrecht verlangt Transparenz gegenüber den betroffenen Personen – besser schon während des laufenden Verfahrens und nicht erst, wenn die Eltern ihr Recht auf Auskunft geltend machen und möglicherweise die Zusammenarbeit zu verweigern drohen. Die zwischen Behörden und Eltern mindestens notwendigen Informationsflüsse lassen sich exemplarisch anhand des Logopädischen Dienstes (LPD) illustrieren:

— Die Eltern melden sich beim LPD und bitten um eine Abklärung. Der LPD lässt den Eltern ein Formular «Anmeldung zur Abklärung » zukommen. Auf diesem Formular haben die Eltern die Möglichkeit, den Informationsaustausch zwischen dem LPD und anderen Stellen zu erlauben (Einverständnis- Erklärung). Die Einwilligung kann für jeden Dienst einzeln abgegeben werden – die Eltern können also den Informationsaustausch mit dem behandelnden Kinderarzt zulassen, nicht aber mit der Klassenlehrerin usw.

— Haben die Eltern das Formular ausgefüllt, so wird eine Abklärung vorgenommen. Die Eltern werden über das Resultat der Abklärung und das weitere Vorgehen schriftlich informiert.

— Die Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, Akteneinsicht zu verlangen. In der Regel wird diese vor Ort gewährt, da aufgrund der Komplexität und der zahlreichen Fachausdrücke die Anwesenheit eines Logopäden/ einer Logopädin sinnvoll ist. Mit der so erfolgenden Erläuterung können Missverständnisse aus dem Weg geräumt werden.

— Haben die Eltern eingewilligt, so erhalten die Lehrpersonen usw. lediglich die Information, dass eine Abklärung stattgefunden hat und ob eine Therapie angeordnet wurde. Erscheint es für den Unterricht und die Förderung des Kindes sinnvoll, so kann der LPD auch nähere Informationen weitergeben (z.B. Vorschläge für Übungen im Deutschunterricht usw.).

— Wird die Therapie schliesslich aufgenommen, so werden Lehrpersonen usw. darüber informiert, sofern die Eltern eingewilligt haben. Werden diese Schritte eingehalten bzw. werden bereits zu Beginn einer Therapie die allenfalls in Frage kommenden Informationsflüsse transparent gemacht und mit den Erziehungsberechtigten besprochen, so wird die für eine erfolgreiche Zusammenarbeit sämtlicher Beteiligten notwendige Transparenz geschaffen.

## Ergebnis

**Das Datenschutzrecht garantiert Transparenz gegenüber den betroffenen Personen, spätestens dann, wenn sie ihr Auskunfts- und Einsichtsrecht nach § 19 DSG geltend machen – oft ist im Interesse einer erfolgreichen Zusammenarbeit eine aktive und offene Kommunikation während des laufenden Verfahrens unabdingbar.**